

# Amtsblatt

Ausgabe A  
mit Offentl. Anzeiger.

## der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 43

Ausgegeben Liegnitz, den 24. Oktober

1931

**Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.**

**Inhalt:** Inhaltsangabe der Nummern 68 und 69 Teil I des Reichsgesetzblatts. Nr. 612. — Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren in der Provinz Niederschlesien. Nr. 613. — Befreiung von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 20 bis 23 AVO. Nr. 614. — Satzungsänderung der Drainagegenossenschaft Freystadt. Nr. 615. — Wohnsitzverlegung eines Marktsehers. Nr. 616. — Satzungsänderungen des Landlieferungsverbandes für Niederschlesien. Nr. 617. — Anstellung von Bezirkschornsteinfegermeistern. Nr. 618. — Satzung für den Spritzenverband Kottbitch. Nr. 619. — Wegeeinziehung in Görlitz. Nr. 620. — Personalnachrichten. Nr. 621 und 622.

### Inhalt des Reichsgesetzblatts.

**612.** Die Nummern 68 und 69 Teil I des Reichsgesetzblatts enthalten:

die Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Wertberechnung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen, die auf Feingold (Goldmark) lauten, vom 10. Oktober 1931,

die Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung, vom 3. Oktober 1931,

die vierte Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen, vom 3. Oktober 1931,

die Verordnung über Festsetzung des Satzes für die Verwendung von Kartoffelstärkemehl, vom 7. Oktober 1931,

die Durchführungsbestimmungen über den Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 9. Oktober 1931.

die Verordnung des Reichspräsidenten über Verlängerung der Steueramnestiefrist, vom 17. Oktober 1931.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

**613.** Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren in der Provinz Niederschlesien.

Auf Grund der Runderlasse des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt, vom 24. Januar 1929 (III. V. Nr. 115/29) und des Herrn Ministers des Innern vom 27. Januar 1930 (Id 69) werden gemäß Art. 37 Abs. 2 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzblatt I S. 405) und gemäß §§ 110, 848 AVO. für die Betriebe der Feuerwehren in der Provinz Niederschlesien folgende Unfallverhütungsvorschriften erlassen.

### § 1. Allgemeines.

(1) Die Unfallverhütungsvorschriften sind für Feuerwehrübungen jeder Art unbedingt verbindlich.

(2) Für die Tätigkeit der Feuerwehr an der Brandstelle sowie für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Unglücksfällen und ähnlichen Notständen gelten die Unfallverhütungsvorschriften entsprechend, soweit nicht Abweichungen davon zur Rettung fremden oder eigenen Lebens notwendig sind.

### § 2. Persönliche Anforderungen.

(1) In die freiwilligen Feuerwehren sind nur Männer im Alter von 18—50 Jahren aufzunehmen, die von Krankheiten, welche die Dienstfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere von Lungen- und Herzleiden, Augen- und Ohrenkrankheiten, frei sind und keine Brüche und Krampfadern haben. Es genügt im allgemeinen eine entsprechende Erklärung des die Aufnahme Nachsuchenden. Der Oberführer (Kommandant) der Feuerwehr kann die Aufnahme von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(2) Personen, die körperlich den Anstrengungen des Dienstes bei Übungen und bei Bränden oder auf Unfallstelle nicht mehr gewachsen sind, sollen nur noch im Ordnung- oder Absperrendienst verwendet werden. Im allgemeinen sollen Feuerwehrleute, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, aus dem aktiven Dienstverhältnis ausscheiden, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

(3) Für die übrigen Feuerwehrbetriebe gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

### § 3. Persönliche Ausrüstung und Bekleidung.

(1) Zur persönlichen Ausrüstung der Feuerwehrleute gehören: Helm mit Nackenschutz, Hakengurt aus Leder mit Karabinerhaken (Scharnier ver-

bedt), Seiltring, Beil, Signalpfeife, Nothaken und Fangleine.

(2) Personen, deren Ausrüstung dieser Vorschrift nicht entspricht, sollen nur im Ordnung= oder Absperrendienst verwendet werden.

#### § 4. Fahrzeuge und Geräte.

Die von der Feuerwehr benutzten Fahrzeuge und Geräte sind dauernd in gebrauchsfertigem und gutem Zustande zu erhalten. Je nach Bauart und Anordnung der Sitze auf den Fahrzeugen sind die erforderlichen Vorrichtungen zum Festhalten der Mitfahrenden zu schaffen. Die Fahrzeuge dürfen nur den vorhandenen Plätzen entsprechend besetzt werden.

#### § 5. Prüfung der Fahrzeuge und Geräte.

(1) Die Prüfung der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsstücke erfolgt durch den Oberführer der Feuerwehr oder die von ihm bestimmten Abteilungs-, Löschzug- oder Truppführer. Etwaige Mängel sind unverzüglich dem Unternehmer des Feuerwehrbetriebes zwecks alsbaldiger Beseitigung zu melden.

(2) Die Termine für die regelmäßigen Prüfungen der einzelnen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Ausrüstungsstücke sind im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister besonders festzulegen und strengstens innezuhalten.

(3) Sprungtuch, Rutschtuch und Rettungsschlauch sind vor jeder Übung, mindestens aber halbjährlich, einer eingehenden Prüfung, insbesondere auch hinsichtlich der Nahtstellen und der angenähten Gurte zu unterziehen.

(4) Hafengurte und Karabinerhaken sind vor jeder Steigerübung oder nach einem Rettungsmanöver im Ernstfalle, Fahrzeuge und sonstige Geräte sind nach jeder Benutzung im Ernstfalle zu prüfen.

#### § 6. Nichtverwendende Fahrzeuge und Geräte.

Nicht zu verwenden sind:

- a) Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsstücke, an denen Mängel festgestellt sind,
- b) der birnenförmige Gurtkarabinerhaken, der in geöffnetem Zustande aus dem Tragring oder der kurzen am Gurte befestigten Leine ausgehängt werden kann,
- c) der Simsbock,
- d) die einholmige Leiter.

#### § 7. Ausbildung und Übungsdienst.

(1) Jeder Feuerwehrmann soll eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren. Eine Spezialausbildung, beispielsweise als Steiger, Rohrführer, Spritzenmann usw., ist zu vermeiden.

(2) Der Führer hat alle Rettungsübungen mit größter Vorsicht ausführen zu lassen.

(3) Selbstrettungsübungen mit der Leine und dem Karabinerhaken dürfen nur aus höchstens 6 m Höhe erfolgen. Der betreffende Feuerwehrmann muß eine Sicherheitsleine anlegen, an welcher er von einem zweiten Manne gehalten und vor dem Hinabstürzen gesichert wird.

(4) Sprungtuchübungen dürfen nur aus höchstens 6 m Höhe erfolgen. Das Sprungtuch muß von

mindestens 16 Mann in Schulterhöhe gehalten werden.

(5) Bei Sprungtuchübungen sowie bei Übungen mit dem Rettungsschlauch sind Halengurt, Beil und sonstige Geräte vorher abzulegen.

#### § 8. Verbotene Übungen.

Nicht auszuführen ist:

- a) Wassergeben von der mechanischen Leiter mit B-Rohr,
- b) das Besteigen freistehender mechanischer Leitern bei starkem Winde ohne Verwendung der Halteleinen,
- c) das Besteigen einfacher, mit Stützen versehener Leitern über den Stützpunkt hinaus,
- d) das Besteigen tragbarer, mit Stützen versehener Schiebeleitern bei Freistand über die Stützhöhe hinaus,
- e) das Besteigen einer Haken-, Sted-, Stütz- oder Anstellleiter sowie eines einzelnen Ausziehteiles einer Schiebe- oder mechanischen Leiter durch mehr als einen Mann,
- f) das Heruntertragen einer zu rettenden Person auf einer Haken- oder Stedleiter, desgleichen auf einer anderen Leiter aus mehr als 6 m Höhe, wenn nicht jeder Person eine von einem obenstehenden Feuerwehrmann gehaltene Sicherheitsleine angelegt ist,
- g) der Freistand eines Feuerwehrmannes in einer Fensteröffnung oder auf dem Dachfirst eines Gebäudes,
- h) die Befestigung des gefüllten Schlauches an einem Feuerwehrmann.

#### § 9. Benutzung der Fahrzeuge.

(1) Das Aufsteigen auf in Fahrt befindliche Fahrzeuge, seien es Automobile oder pferdebepannte Fuhrwerke, ist unstatthaft.

(2) Personen, die zu der Feuerwehr oder zu dem Brande oder Unglücksfall in keiner Beziehung stehen, dürfen nicht mitfahren. Bei Unfällen oder ähnlichen Notständen kann Ärzten oder Mitgliedern von Sanitätskolonnen das Mitfahren auf freien Plätzen des Fahrzeuges gestattet werden.

#### § 10. Nichtbeteiligung Fremder an Übungen.

Jede Beteiligung von Nichtfeuerwehrleuten (insbesondere von Kindern) bei Rettungsübungen oder bei Anwendung eines Rettungsgerätes oder einer Leiter ist unstatthaft.

#### § 11. Vorgehen an der Brandstelle.

(1) Von den Feuerwehrleuten, die den Steiger- oder Rohrfahrendienst versehen, ist die Fangleine mit an die Brandstelle zu nehmen.

(2) Die in stark verqualmte oder unübersichtliche Brandstellen vorgehenden Angriffstrupps sind anzuseilen. Das Seil muß von außerhalb der Brandstelle stehenden Mannschaften gehalten werden. Es ist darauf zu achten, daß das Sicherungsseil nicht durch Feuer oder sonstige Einflüsse zerstört wird.

#### § 12. Fürsorge für Verletzte.

(1) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Anzahl von Feuerwehrleuten für die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen sachgemäß ausgebildet ist.

(2) Auf mindestens einem Fahrzeug ist das notwendige Verbandzeug, möglichst in Form von Einzelpäckchen, vorrätig zu halten und gegen Verunreinigung geschützt aufzubewahren. Ebenso ist für Bereitstellung einer Tragbahre zu sorgen.

(3) Verletzte mit offenen Wunden sollen ihre Tätigkeit so lange unterbrechen, bis ein Verband angelegt ist.

**§ 13. Bekanntgabe der Vorschriften an die Versicherten.**

(1) Die Unfallverhütungsvorschriften sind den Feuerwehrlenten durch den Unterricht bekannt zu geben und in einem Abdruck aufzuhändigen.

(2) Außerdem sind die Vorschriften im Feuerwehrgebäude oder Spritzenhaufe an auffallender und leicht zugänglicher Stelle auszuhängen und in leserlichem Zustand zu erhalten.

**§ 14. Abweichungen von den Unfallverhütungsvorschriften.**

(1) Auf Antrag des Unternehmers können

a) Abweichungen von den Vorschriften genehmigt werden, wenn diese nicht ohne verhältnismäßig große Schwierigkeiten ausgeführt werden können und auf andere Weise einer Gefährdung der Versicherten vorgebeugt wird,

b) angemessene Fristen für die Ausführung der Einrichtungen, die diese Vorschriften erfordern, bewilligt werden.

(2) Die Anträge sind bei der zuständigen Kommunalbehörde einzureichen und durch diese dem Oberpräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

**§ 15. Beachtung sonstiger Vorschriften.**

Die allgemeinen Verkehrs Vorschriften, insbesondere auch die provinziellen und örtlichen Straßenverkehrsordnungen sowie die Bestimmungen über den Kraftfahrzeugverkehr werden durch diese Unfallverhütungsvorschriften nicht berührt.

**§ 16. Inkrafttreten.**

Die Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. November 1931 in Kraft.

Breslau, den 12. Oktober 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten u. der Regierung.**

**614.** Nachtrag zu meiner Verordnung im Stüd 32 lfd. Nr. 505 des Amtsblattes der Regierung in Liegnitz für das Jahr 1926.

Mit Ermächtigung des Herrn Preuß. Min. f. Volksw. wird auf Grund des § 14 Pr. U. G. zum RZVG. in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und 2 RZVG. die unter „B. Andere Anstalten“ fallende Zweigniederlassung „Heimat für Heimatlose“ in Polkwitz Kreis Glogau, Träger: Heimat für Heimatlose G. m. b. H. in Wiedowitz OS. Krs. Neuthen OS., von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 20 bis 23 RZVG. widerruflich befreit.

Liegnitz, 10. Sept. 1931. Der Regier.-Präsident.

**615.** Änderung der Satzung der Drainagegenossenschaft Frenstadi zu Frenstadi, Kreis Frenstadi, vom 18. Februar 1928.

§ 2 erhält hinter dem Worte: „Grundstüden“ folgender Nachsatz: „Die Herstellung von Viehweiden und Bodenmeliorationen.“

§ 12 erhält zwischen dem zweiten und dritten Absatz folgenden neuen Absatz:

„Bei der Herstellung von Viehweiden und Bodenmeliorationen wird jedes Mitglied mit seinen eigenen Aufwendungen eingeschätzt und belastet.“

Die §§ 13, 14 und 14a erhalten folgende Fassung:

§ 13. Die Zahl der Klassen und ihr Vorteilsverhältnis sowie die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Klassen sehen zwei vom Vorstande zu wählende, der Genossenschaft nicht angehörende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers fest. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag; wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter.

Das Beitragskataster, in dem das Beitragsverhältnis für die Grundstücke mit Flächeninhalt und Vorteilklassen zu belegen ist, wird vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung (oder im Amtszimmer) des Vorstehers ausgelegt. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung besonders mitzuteilen.

Gegen die im Beitragskataster enthaltenen Feststellungen können Einsprüche innerhalb von vier Wochen bei dem Genossenschaftsvorsteher angebracht werden. Aber sie entscheidet der Genossenschaftsvorstand und auf die Beschwerde, soweit nicht das Schiedsgericht angerufen wird (§ 25), die Aufsichtsbehörde.

Eine Nachprüfung des Katasters kann von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Ausstellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14. Der Vorstand zieht die Genossen auf Grund des Beitragskatasters zu den Zahlungen heran, mit denen sie zu den Lasten der Genossenschaft beitragen.

Er stellt die Beiträge in einer Beitragsliste zusammen, und erläßt auf Grund dieser Beitragsliste an die einzelnen Genossen schriftliche Aufforderungen zur Zahlung (Veranlagungsbescheide). Der Veranlagungsbescheid muß den zu zahlenden Beitrag, die zur Empfangnahme bestimmte Kasse, die Zahlungsfrist, die Größe der beitragspflichtigen Flächen erkennen lassen und eine im Sinne des Absatzes 3 dieses Paragraphen gehaltene Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Gegen den Veranlagungsbescheid steht den Genossen innerhalb von vier Wochen der Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt der Vorstand. Der Beschluß des Genossenschaftsvorstandes über den Einspruch bedarf keiner förmlichen Zustellung zur Eröffnung der Klagefrist. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen die gegen den Vorstand der Genossenschaft zu richtende Klage im Verwaltungskreiterverfahren erhoben werden (§ 226 Abs. 2 W.G.), sofern nicht das Schiedsgericht (§ 25) angerufen wird. Zuständig ist der Bezirksauschuß.

§ 14a. Der Vorstand ist befugt und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, in dem Beitragskataster und in der Beitragsliste Änderungen vorzunehmen. Die in den §§ 13 bzw. 14 gegebenen Vorschriften über das Verfahren sind entsprechend anzuwenden, jedoch sind Änderungen, von denen nur einzelne Genossen betroffen werden (vgl. z. B. § 15), nicht öffentlich bekanntzumachen, sondern den beteiligten Genossen mitzuteilen.

Vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 — G.S. S. 53 — genehmigt.  
Liegnitz, 14. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**616.** Der konz. Marktscheider Hans Denede aus Schönebeck a. Elbe hat am 25. September 1931 seinen Wohnsitz in Grünberg (Schlesien), Herrenstraße 14 I genommen.

Breslau, den 17. Oktober 1931.

Preußisches Oberbergamt.

### 617. Satzungsänderungen des Landlieferungsverbandes für Niederschlesien.

In der Verbandsversammlung am 17. Juli 1931 hat der Landlieferungsverband Niederschlesien folgende Satzungsänderungen beschlossen:

I. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, von allen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche ihrer Verbandsgrundstücke eingetretenen Änderungen, namentlich von Abveräuerungen oder Zukäufen, sowie von der Veräußerung ihrer Verbandsgrundstücke dem Vorstande unverzüglich Kenntnis zu geben und Anträgen des Vorstandes binnen angemessener Frist zu beantworten. Der Vorstand kann die Erfüllung dieser Pflicht durch Androhung und Festsetzung von Ordnungsstrafen bis zu RM 100,— erzwingen. Hinsichtlich der Zahlungsfristen, der Einziehung und der Rechtsbehelfe finden die für die Verbandsbeiträge maßgebenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.“

II. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Hinsichtlich des Maßstabes für die zu entrichtenden Verbandsbeiträge (§ 30 ff.) werden Veränderungen in der Größe der Verbandsgrundstücke erst mit Beginn des auf die Um-

schreibung im Grundbuche folgenden Geschäftsjahres berücksichtigt. Ebenso bleibt im laufenden Geschäftsjahre die Verpflichtung aus dem Verbandscheidender Grundstücke (§ 3) zur Zahlung der veranlagten Beiträge bestehen. Der Vorstand kann hiervon nach billigem Ermessen Ausnahmen gewähren.“

III. § 8 erhält folgenden Zusatz:

„Die Bestellung von Bevollmächtigten des Vorstandes ist zulässig.“

IV. § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen anwesend gewesenen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.“

V. § 13 erhält folgende Fassung:

„Neben der allgemeinen Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes hat der Ausschuß folgende Befugnisse:

1. Die vom Vorstande vorzulegenden jährlichen Besoldungspläne für die Beamten zu genehmigen, sowie die Ausnahme aller vom Haushaltsplan nicht vorgeesehenen Beamten und Angestellten zu bestätigen, die ein Jahresgehalt von RM 3000,— und darüber beziehen,

2. über alle Anträge auf Enteignung von Grundbesitz zu beschließen,

3. über alle Verträge zu beschließen, durch die für den Verband Schuldverbindlichkeiten in Höhe von mehr als RM 10000,— übernommen werden,

4. außerordentliche Zuwendungen zu bewilligen,

5. den vom Vorstande aufzustellenden Haushaltsplan und die Jahresrechnungen zu prüfen und der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Gültigkeit der vom Vorstand abgegebenen Erklärungen wird durch das Fehlen der nach Abs. 1 erforderlichen Zustimmung des Ausschusses nicht berührt.“

VI. § 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.“

VII. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsverordneten, die nebst je einem Stellvertreter für jeden Kreis von den Verbandsmitgliedern dieses Kreises aus ihrer Mitte für einen Zeitraum gewählt werden, der mit der sechsten auf die Wahl folgenden ordentlichen Verbandsversammlung endigt. Die Verbandsversammlung kann jedoch mit wenigstens 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließen, daß die Wahlperiode aller bisherigen Verbandsverordneten und deren Stellvertreter weitere sechs Jahre verlängert wird. In Kreisen jedoch, in denen wenigstens die Hälfte der wahlberechtigten Verbandsmitglieder, die wenigstens über die Hälfte der Wahlstimmen ver-

fügen, dies verlangen, ist trotz einer solchen von der Verbandsversammlung beschlossenen Verlängerung der Wahlperiode die Neuwahl vorzunehmen. Abs. 3 findet dann sinngemäße Anwendung. Die Stadtfreie werden den gleichnamigen Landkreisen zugerechnet. Die Verbandsversammlung kann nach Anhörung der beteiligten Mitglieder beschließen, daß Kreise, in denen die Zahl der Mitglieder weniger als 10 beträgt, benachbarten Kreisen zugelegt werden."

VIII. § 20 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz: „Die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche der verbandsangehörigen Grundstücke ist in dem dieser Satzung anliegenden Güterverzeichnis zu vermerken und stets auf dem laufenden zu erhalten."

IX. In § 22 Ziffer 2 tritt anstelle (§ 29) „§ 30“, in Ziffer 4 anstelle der Worte „des Vertreters“ die Worte: „der Vertreter“. Als neue Ziffer 10 wird hinzugefügt:

10 Die Beschlußfassung im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 und 4.

X. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die ordentliche Verbandsversammlung findet alljährlich möglichst in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt. In dieser hat der Vorstand einen Geschäftsbericht zu erstatten."

XI. § 30 erhält folgende Fassung: „Die Kassen des Verbandes werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Festsetzung des Beitragsmaßstabes bleibt der Verbandsversammlung vorbehalten, soweit sie nicht dieses Recht auf den Ausschuß oder Vorstand überträgt. Nach dem Verhältnis der Beitragszahlung nehmen die Verbandsmitglieder an den Nutzungen des Verbandes teil."

Der Vorstand kann von der Verbandsversammlung ermächtigt werden, etwa erforderliche Nachtragsumlagen zu erheben.

Der Vorstand hat jedem Verbandsmitglied die Höhe seines Beitrages unter Bekanntgabe des Umlagemastabes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Wird binnen Monatsfrist nach Aufgabe des Veranlagungsschreibens zur Post nicht gezahlt, so hat der Vorstand das Mitglied mit einer Frist von 2 Wochen mittels eingeschriebenen oder förmlich zugestellten Briefes zu mahnen. Außerdem kann der Vorstand im Falle der unentschuldbaren Säumigkeit einen Strafzuschlag bis zu 20 % des veranlagten Beitrages erheben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Beitrag zuzüglich der Strafzuschläge und sämtlicher entstandener Kosten im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

Bei einem Einspruch gegen die Höhe der Veranlagung liegt dem Beschwerdeführer die Pflicht ob, seine Behauptung durch Vorlage

nach dem Ermessen des Vorstandes geeigneter Unterlagen zu beweisen."

XII. § 31 erhält folgende Fassung: „Hat ein Verbandsmitglied geeignetes Siedlungsland im Umfange von mehr als dem sechsten Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche seines Verbandsgrundstückes freiwillig zu angemessenem Preise zur Besiedlung bereitgestellt, so wird auf Antrag der nach dem Ausschneiden der Siedlungsfläche aus dem Verbande auf das restliche Verbandsgrundstück entfallende nächstfällige Jahresbeitrag nochmals um den auf die Siedlungsfläche fallenden Teilbetrag gekürzt. Der nächstfällige Jahresbeitrag wird auf Antrag um das Doppelte dieses Teilbetrages gekürzt, wenn das Verbandsmitglied mehr als den vierten Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche seines Verbandsgrundstückes in der angegebenen Weise zur Besiedlung bereitgestellt hat. Anträge auf vorstehende Vergünstigungen sind nur zulässig, wenn sie spätestens 1 Monat nach dem Abschluß des Kaufvertrages beim Vorstande des Landlieferungsverbandes eingegangen sind."

Außer den nach § 27 des Ausführungsgesetzes zum Reichsiedlungsgefesetz von den Verbandsstaaten zu befreienden Verbandsmitgliedern sind die Eigentümer derjenigen Güter oder Gutsteile, die durch das provinzielle gemeinnützige Siedlungsunternehmen oder unter Mitwirkung der Kulturbehörde besiedelt werden, vom Beginn des auf die Eigentumsübertragung an den Siedler oder Siedlungsträger folgenden Geschäftsjahres beitragsfrei. Der Vorstand kann diese Vergünstigung schon zu einem früheren Zeitpunkt eintreten lassen."

Die vorstehenden, vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten genehmigten Satzungsänderungen des Landlieferungsverbandes Niederschlesien werden hiermit gem. § 18 des Pr. Ausführungsgesetzes vom 15. Dezember 1919 — (Ves. E. 1920 Z. 31 — zum Reichsiedlungsgefesetz vom 11. August 1919 (RGBl. E. 1429) bekannt gemacht.

Breslau, den 10. Oktober 1931.

Der Landeskulturamtspräsident.

**618.** Anstellung von Bezirkschornsteinfegermeistern.  
Vom 1. Oktober d. Js. ab ist:  
• die Rechtsbezirksstelle I Landeshut dem Bezirkschornsteinfegermeister Oslar Bobbielski und  
• die Rechtsbezirksstelle II Rothenbach dem Bezirkschornsteinfegermeister Felix Gransalle übertragen worden.

Landeshut, den 19. Oktober 1931.  
Der Landrat.

**619.** Für den Sprißenverband Rothkirch, bestehend aus den Gemeinden Rothkirch und Gassen-dorf, gilt das übliche Verbandsstatut vom 11. 8. 1931. Datum des Bestätigungsvermerks 14. 10. 1931.

Der Verbandsauschuß besteht aus:

- a) 3 Abgeordneten der Gemeinde Rothkirch,
- b) 2 Abgeordneten der Gemeinde Gassendorf,
- c) 2 Abgeordneten der freiwilligen Feuerwehr.

Verbandsvorsteher ist der jeweilige Gemeindevorsteher von Rothkirch, sein Stellvertreter der jeweilige Gemeindevorsteher von Gassendorf. Die Kosten des Verbandes werden wie folgt verteilt:

Gemeinde Rothkirch . . . 75%,  
Gemeinde Gassendorf . . . 25%.

Liegnitz, den 14. Oktober 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

**620.** Zwecks grundbuchlicher Regelung der Eigentumsverhältnisse soll der Kriegersteig in Görlitz-Moys, Kartenblatt 2 Dom. Ndr. Moys Nr. 15 c und Kartenblatt 3, Rüst. Moys Nr. 400/179, 401/179, 402/179, 379/179 und 181 als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Ich bringe dieses Vorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 — Ges. Samml. S. 237 — hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu

machen. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Blattes.

Eine Skizze des betr. Weges liegt in den Diensträumen der Zweigstelle des 2. Polizeireviers, Johanneskirchstraße 6 aus, woselbst auch evtl. Einsprüche anzubringen sind.

Görlitz, den 17. Oktober 1931.

Die Polizeiverwaltung.

### Personalnachrichten.

**621.**

Bestätigt:

die Wahl des Tongrubenbesizers Herrn Paul Wirsig zum unbesoldeten Stadtrat der Stadt Buzlau an Stelle des bisherigen unbesoldeten Stadtrats Schönner.

Liegnitz, 14. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.

**622.** Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: 1 OGS-Stelle (Bes.Gr. A 4 b) b. d. AG. Wüstgeiersdorf, 1 OGS-Stelle beim AG. Weißwasser OL., 1 GR-Volkz.Stelle b. d. AG. Breslau.